Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3589

Mündlicher Bericht

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung

- Nrn. 2643, 3402, 3559 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Arndgen

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der vom Deutschen Bundestag in seiner 220. Sitzung am 26. Juni 1952 verabschiedete Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung wird nach Maßgabe der anliegend zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 17. Juli 1952

Der Vermittlungsausschuß

Kiesinger	**Arndgen**
Vorsitzender	Berichterstatter

Änderungen

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung

1. In Artikel I Nr. 3 erhält § 4 Absatz 1 Satz 5 folgende Fassung:

„Die Wahl erfolgt auf Grund von Vorschlagslisten der Gewerkschaften und von selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung sowie der Vereinigungen von Arbeitgebern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl."

2. In Artikel I Nr. 3 erhält § 4 Absatz 1 Satz 9 folgende Fassung:

„Gruppen von Versicherten können Vorschlagslisten einreichen, wenn sie bei einem Versicherungsträger

mit nicht mehr als eintausend Versicherten die Unterschriften von mindestens dreißig Wahlberechtigten,

mit mehr als eintausend, aber nicht mehr als zehntausend Versicherten die Unterschriften von mindestens einhundert Wahlberechtigten,

mit mehr als zehntausend, aber nicht mehr als fünfzigtausend Versicherten die Unterschriften von mindestens einhundertfünfzig Wahlberechtigten,

mit mehr als fünfzigtausend, aber nicht mehr als hunderttausend Versicherten die Unterschriften von mindestens zweihundert Wahlberechtigten,

mit mehr als hunderttausend Versicherten die Unterschriften von mindestens zweihundertfünfzig Wahlberechtigten

tragen."

3. In Artikel I Nr. 5 wird folgende Bestimmung neu eingefügt:

„b) Als Absatz 1 a wird folgende Bestimmung neu eingefügt:

(1 a) Die Vorstände der See-Berufsgenossenschaft und der Seekasse können beschließen, daß für die See-Berufsgenossenschaft und die Seekasse eine gemeinsame Geschäftsführung gebildet wird. In diesem Falle wählen sie die Geschäftsführer gemeinschaftlich; über den Vorsitz dabei entscheidet das Los."

Die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben c und d.

4. In Artikel I Nr. 6 erhält § 11 neuer Absatz 2a Satz 3 folgende Fassung:

„Die Versicherungsämter können im Einvernehmen mit dem Wahlausschuß der Versicherungsträger mehrere Gemeinden zu einem Stimmbezirk vereinen oder innerhalb einer Gemeinde mehrere Stimmbezirke, auch für eine Mehrzahl von Betrieben und Werkstätten, bilden."

5. In Artikel I Nr. 6 erhält § 11 Absatz 5 Satz 2 folgende Fassung:

„Die Wahlen finden an einem Sonntag und am vorhergehenden Samstag statt."

6. In Artikel I Nr. 11 wird im § 18 Absatz 4 Nr. 3 der 4. Absatz um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Desgleichen ist zwischen der Kasse und dem wiedererrichteten Versicherungsträger mit über tausend Versicherten ein Personalausgleich durchzuführen, für den die Zahl der Mitglieder maßgebend ist, die der Versicherungsträger von der Kasse übernimmt."

7. In Artikel I Nr. 11 erhält § 18 Absatz 4 Nr. 3 im 5. Absatz folgende Fassung:

„Geschlossene Krankenkassen (§ 225 RVO) können ihre Tätigkeit wiederaufnehmen, wenn dies die Mehrheit der für die geschlossene Krankenkasse im Falle der Wiedererrichtung in Betracht kommenden stimmberechtigten Arbeitgeber und Arbeitnehmer innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde beantragt und diese feststellt, daß die finanzielle Leistungsfähigkeit des wiederzuerrichtenden Versicherungsträgers hinreichend gesichert ist."

8. In ArtikelI Nr. 11 erhält § 18 Absatz 4 Nr. 3 im 6. Absatz folgende Fassung:

„Voraussetzung für die Wiederaufnahme der Tätigkeit geschlossener Ersatzkassen ist, daß mindestens 500 Personen, die zum Mitgliederkreis der geschlossenen Ersatzkasse gehörten, bei der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde innerhalb von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes schriftlich erkären, daß sie der Ersatzkasse von der Wiederaufnahme der Tätigkeit an wieder als Mitglieder angehören wollen."